

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Flach, Cornelia Pieper, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Novellierung des Stammzellgesetzes – Chancen für Forschung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Stammzellforschung hat sich seit der Verabschiedung des Stammzellgesetzes im Januar 2002 sehr intensiv entwickelt. Das gilt sowohl für die gewebespezifischen adulten Stammzellen, aber vor allem für das Gebiet der humanen embryonalen Stammzellen (HES-Zellen). Weltweit werden neue Ergebnisse erzielt, wissenschaftliche Studien abgeschlossen und die Erkenntnisse über die Möglichkeiten der Nutzung von Stammzellen für die medizinische Forschung verbessert. Neben der offenkundigen Bedeutung der Stammzellforschung für die Grundlagenforschung besteht die berechtigte Hoffnung, dass Stammzellen als Basis für die Therapie heute noch nicht behandelbarer Krankheiten dienen können. Dies hat auch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) in ihrer Stellungnahme vom Oktober 2006 bestätigt.

Die DFG-Stellungnahme kommt zu dem Schluss, dass es zwar sowohl zu adulten als auch zu embryonalen Stammzellen neue Erkenntnisse gibt, dass adulte Stammzellen, im Gegensatz zu HES-Zellen, nur ein eingeschränktes Potenzial zur Vermehrung und Ausdifferenzierung in unterschiedliche Gewebetypen besitzen. Darüber hinaus bleibt unklar, ob die Probleme zur Gewinnung von bestimmten Typen adulter Stammzellen gelöst werden können. Weiterhin besteht bei adulten Stammzellen, ebenso wie bei HES-Zellen, das Problem der Induktion von genetischen und epigenetischen Veränderungen. Hoffnungen auf funktionelle Gleichwertigkeit beider Zelltypen haben sich entgegen den Erwartungen von 2001 bisher nicht erfüllt.

Die Wissenschaft in Deutschland kann zur Forschung an humanen embryonalen Stammzellen nur einen begrenzten Beitrag leisten. Nach dem seit 1991 geltenden Embryonenschutzgesetz ist die Etablierung humaner embryonaler Stamm-

zelllinien (HES-Linien) in Deutschland strafrechtlich untersagt. Das Stammzellgesetz erlaubt im Ausnahmefall den Import von HES-Linien, wenn diese vor dem 1. Januar 2002 im Ausland etabliert worden sind. Dabei müssen solche Linien von sog. überzähligen Embryonen bei künstlichen Befruchtungen stammen, also von solchen Embryonen, die für Fortpflanzungszwecke erzeugt worden sind, aber endgültig nicht mehr auf eine Frau übertragen werden können.

Damit sind Wissenschaftler in Deutschland von HES-Linien abgeschnitten, die neueren Datums als 2002 sind. Die internationale Forschung arbeitet aber längst erfolgreich mit neueren Linien; viele Publikationen erscheinen zu Linien, die nach dem deutschen Stichtag etabliert wurden. Dies wird auch im Rahmen europäischer und internationaler Forschungskooperation ein Hindernis für die Zusammenarbeit deutscher Forscher mit ihren ausländischen Kollegen.

Der Fortschritt auf dem Gebiet der Stammzellforschung ist nur mit dem hohen finanziellen Engagement zahlreicher Länder möglich. Die USA, insbesondere Kalifornien, Singapur, Australien, Großbritannien, Israel oder die skandinavischen Länder investieren erhebliche Summen in diesen Forschungszweig. Dabei werden die Rahmenbedingungen für die Forschung in jedem Land anders geregelt und sind durch unterschiedliche soziokulturelle, religiöse und ethisch-moralische Traditionen bestimmt. Überall geht es um die schwierige Abwägung zwischen der Freiheit der Forschung und dem Embryonenschutz, die zu unterschiedlichen Regelungen führt, wobei die deutsche Regelung zu den restriktivsten der großen Forschungsnationen gehört.

Das Stammzellgesetz, das der Deutsche Bundestag im Januar 2002 verabschiedet hat, stellte einen Kompromiss dar, der sowohl der Forschungsfreiheit nicht alle Türen verschließt, als auch den Embryonenschutz weitestgehend gewährleisten sollte. Die Importregelung mit dem Stichtag war dem Grundsatz „für deutsche Forschung soll kein Embryo sterben“ verpflichtet. Mit dem Kompromiss des Stammzellgesetzes hat der Gesetzgeber versucht, einen Konflikt rechtlich zu lösen, in dem die Gesellschaft moralisch gespalten ist.

Damals wie heute stellt niemand das Ziel, mit embryonalen Stammzellen Wege zur Therapie bisher nicht therapierbarer Erkrankungen zu finden, infrage. Dieses Ziel ist allerdings unter den gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen für Wissenschaftler in Deutschland nicht erreichbar. Zudem sorgt die Strafbarkeit der Mitwirkung an Forschungen mit HES-Linien im Ausland, die nach dem 1. Januar 2002 etabliert worden sind, für eine Zurückhaltung deutscher Wissenschaftler bei Kooperationsprojekten mit ausländischen Kollegen. Gerade die international vernetzte Stammzellforschung benötigt aber die Kooperation verschiedener Wissenschaftler.

Zudem haben sich neue Anwendungsmöglichkeiten, basierend auf HES-Zellen und -Zellprodukten für den Einsatz in der Zelltherapie, Biotechnologie und Pharmakologie ergeben. Diese Anwendungsmöglichkeiten sind durch die Beschränkungen der Importgründe im Stammzellgesetz beschränkt.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat in ihrer Stellungnahme vom Oktober 2006 die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Stammzellforschung empfohlen. Dazu sollten der deutschen Forschung auch neuere, nach 2002 im Ausland hergestellte und etablierte Stammzelllinien zugänglich gemacht werden, die Strafandrohung für deutsche Wissenschaftler abgeschafft und die Einfuhr von Zelllinien auch dann erlaubt werden, wenn diese für diagnostische, präventive und therapeutische Zwecke verwendet werden.

Der Nationale Ethikrat hat in seiner Stellungnahme vom 16. Juli 2007 nach umfassender Erörterung rechtlicher und ethisch-moralischer Fragen die Empfehlung ausgesprochen, den Stichtag abzuschaffen und durch eine Einzelfallprüfung zu ersetzen. Er hat dabei darauf Bezug genommen, dass hinter der Verabschiedung des Stammzellgesetzes der politische Wille stand, die normativen

Grundlagen des Embryonenschutzgesetzes zu erhalten, aber die Forschung an HES-Zellen nicht gänzlich zu verbieten. Dies würde auch ohne einen festen Stichtag erreicht, wenn im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Genehmigungsbehörde hinreichend festgestellt werden kann, dass die Herstellung der betreffenden Zellen weder vom Antragsteller selbst veranlasst noch sonst von Deutschland aus bewirkt wurde. Dies hat die Mehrheit der Mitglieder des Ethikrates vorgeschlagen.

Der Nationale Ethikrat hat weiterhin empfohlen, dass grundsätzlich nur embryonale Stammzellen importiert und verwendet werden dürfen, die von allgemein zugänglichen Stammzellbanken ohne Absicht der Gewinnerzielung abgegeben werden.

Aufgrund der bereits heute bestehenden Anwendungsmöglichkeiten für HES-Zellen sollten die Importgründe auch auf diagnostische, präventive und therapeutische Zwecke erweitert werden. Es ist – auch aus ethisch-moralischer Sichtweise – nicht nachvollziehbar, dass der Import von HES-Zellen, die ohne Zutun deutscher Wissenschaftler entstanden sind, für die Forschung möglich ist, aber nicht für therapeutische oder diagnostische Zwecke. Wenn diese Zellen im Ausland ohnehin existieren, sollte man sie auch für weitere medizinische Zwecke importieren dürfen.

Die Strafvorschriften im Stammzellgesetz stellen eine überflüssige Verschärfung dar, die zu Rechtsunsicherheit bei deutschen Wissenschaftlern geführt und Kooperationen faktisch erschwert hat. Die nach dem Embryonenschutzgesetz geltenden Bestimmungen für Handlungen im Inland bleiben auch nach einer Streichung der Strafvorschriften im Stammzellgesetz wirksam. Damit wird das Ziel, zu verhindern, dass ausländische Embryonen für die deutsche Forschung verbraucht werden, erreicht.

Der Eingriff in ein hochrangiges Rechtsgut wie die Forschungsfreiheit lässt sich aber nicht durch eine Ausweitung der Strafvorschriften auf das Ausland rechtfertigen. In Ländern, in denen die Forschung an embryonalen Stammzellen erlaubt ist, auch wenn sie nach dem deutschen Stichtag etabliert worden sind, kann dieses Schutzgut ohnehin nicht durchgesetzt werden. Der Lebensschutz des Embryos ist im Ausland gerade nicht gewährleistet, unabhängig von der Mitwirkung deutscher Wissenschaftler. Zudem herrscht erhebliche Rechtsunsicherheit, wie weit der Begriff der „Mitwirkung“ auszulegen ist. Eine klare Bezugnahme des Stammzellgesetzes auf Strafbarkeit im Inland würde hier Klarheit schaffen.

Gerade die jüngsten Stellungnahmen von DFG und Nationalem Ethikrat, aber auch die Erfahrungen der Wissenschaftler im Rahmen der Zusammenarbeit im 7. Forschungsrahmenprogramm der EU und die weltweite Entwicklung der Stammzellenforschung zeigen, dass eine Änderung des Stammzellgesetzes nicht nur wissenschaftlich geboten, sondern auch ethisch-moralisch vertretbar ist, ohne die Substanz des Embryonenschutzgesetzes anzutasten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, das Stammzellgesetz soll wie folgt geändert werden:

1. Die Stichtagsregelung in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a wird gestrichen.
2. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen im Rahmen einer Einzelfallprüfung nicht nur die Hocharrangigkeit der Forschung geprüft werden, sondern es muss nach Auffassung der Genehmigungsbehörde hinreichend feststehen, dass die Herstellung der betreffenden Zellen weder vom Antragsteller selbst veranlasst noch sonst von Deutschland aus bewirkt wurde. Wenn dies festgestellt werden kann, soll der Import genehmigt werden.

3. Die Strafvorschriften des Stammzellgesetzes sollen entfallen. Der Geltungsbereich des Stammzellgesetzes soll eindeutig auf das Inland bezogen werden.
4. Die Einfuhr von Zelllinien soll auch dann erlaubt werden, wenn diese für diagnostische, präventive und therapeutische Zwecke verwendet werden.

Berlin, den 10. Oktober 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion